

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 6. September 1995

53. Stück

66. Gesetz: Wiener Pflegegeldgesetz; Änderung.

## 66.

### Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, 2 und 5, § 8, § 9 Abs. 2 und § 33 wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Hat eine Person mit Hauptwohnsitz in Wien mehrere Wohnsitze, so besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegegeld nach diesem Gesetz, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor der Aufnahme in die Einrichtung, am längsten am Wiener Wohnsitz gelebt hat.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.“

4. § 4 Abs. 3 und 4 entfallen und Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung der Höhe des Pflegegeldes vorsieht.“

6. § 7 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;“

7. Im § 8 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Mitteilung)“.

8. § 10 Abs. 7 lautet:

„Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7.“

9. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld zu leisten hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.“

10. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Ände-

zung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.“

#### Artikel II

Allen Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 42/1993, zugrunde zu legen. Der Rechts-

weg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Häupl                                      Theimer